

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Juni 2025

Nr. 2025/1004

Einwohnerregisterplattform: Erweiterung der gelieferten Datenfelder zugunsten des Mammografie-Screening-Programms (donna) der Krebsliga Ostschweiz

1. Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf § 10 des Gesetzes über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP; BGS 114.3) sowie auf § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) können Behörden beim zuständigen Finanzdepartement eine Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform beantragen. Die Prüfung erfolgt nach dem in § 5 VESP vorgesehenen Verfahren durch die in § 3 VESP definierten Berechtigungsgremien (der bzw. die Beauftragte für Information und Datenschutz, Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und GERES-Berechtigungsausschuss). Gemäss § 5 Abs. 5 VESP entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die unbefristete Erteilung der Zugriffsberechtigung auf Produktionsstufe.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

2. Berechtigungsantrag

Die Krebsliga Ostschweiz beantragt im Auftrag des Gesundheitsamts für das Mammografie-Screening-Programm (donna) die Erweiterung der bereits bewilligten Datenfelder gemäss RRB 2020/1043 vom 11. August 2020. Neu beantragt wird das Todesdatum der relevanten Personen, damit diese gezielt von den periodischen Einladungen zum Früherkennungsprogramm ausgeschlossen werden können. Zudem wurde die ursprünglich beantragte Berechtigung für das Feld «Nationalität» aus dem Antrag entfernt, da diese Information nicht benötigt wird.

3. Bemerkungen und Vorbehalte der Berechtigungsgremien

3.1 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Bemerkung zum Datenfeld «AHV-Nr.»: In den allermeisten Fällen ist die Identifikation der Geschworenen anhand der übrigen identifizierenden Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort) gewährleistet. Es ist daher zu überdenken, ob die Berechtigung für diese Datenkategorie tatsächlich benötigt wird und/oder ob allenfalls bei Bedarf im Einzelfall eine Abfrage über die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS genügen würde. Hinzu kommt, dass gemäss den Artikeln 153d bis 153f AHVG Behörden, die die AHV-Nummer systematisch verwenden, technische und organisatorische Massnahmen ergreifen müssen und eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralen Ausgleichsstelle haben. Die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen (z.B. Anpassung des ISDS-Konzepts) sind zwingend umzusetzen.

3.2 Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden

Bemerkung zum Datenfeld «AHV-Nr.»: Siehe Bemerkung der Beauftragten für Information und Datenschutz.

Zudem wurde die Relevanz des Datenfelds «Lediger Name» hinterfragt. Nach Rücksprache mit der Krebsliga Ostschweiz wurde bestätigt, dass dieses Feld zur Vermeidung von Verwechslungen erforderlich ist. Die Radiologiefachpersonen haben keinen Zugriff auf die AHV-Nummer als eindeutigen Identifikator. Die Angabe des Ledignamens dient daher als zusätzliche Absicherung zur richtigen Personenidentifikation.

3.3 GERES-Berechtigungsausschuss

Der GERES-Berechtigungsausschuss nimmt die vorgebrachten Bemerkungen zur Kenntnis und hat seinerseits keine neuen Bemerkungen oder Vorbehalte.

4. **Beschluss**

Der Erweiterung des Berechtigungsantrags der Krebsliga Ostschweiz wird zugestimmt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend zu aktualisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Erweiterung Berechtigungsantrag Projekt-Nr. 9413

Verteiler

Krebsliga Ostschweiz, Dr. Alena Eichenberger, Flurhofstrasse 7, 9000 St. Gallen
Amt für Finanzen
Beauftragte für Information und Datenschutz
Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, c/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25,
4500 Solothurn